



## Informationen zur Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis für Apothekerinnen/Apotheker mit einer in Drittstaaten abgeschlossenen pharmazeutischen Ausbildung

---

Eine pharmazeutische Tätigkeit darf in Deutschland nur ausgeübt werden, wenn Sie in Besitz einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis als Apothekerin/Apotheker sind.

Diese sind bei der zuständigen Behörde schriftlich von Ihnen zu beantragen.

### ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ist – soweit Sie in Hessen als Apothekerin/Apotheker arbeiten wollen – das

Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen  
Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt am Main - Fax: 069/580013-916 – [www.hlpujg.de](http://www.hlpujg.de)



**SPRECHZEITEN: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr**

(bitte beachten Sie eventuelle aktuelle Änderungen auf der Homepage)

Ihr/e Sachbearbeiter/in sind:

**Buchstabe A:** Herr Betz, Mail: [wolfgang.betz@hlpujg.hessen.de](mailto:wolfgang.betz@hlpujg.hessen.de), Tel.: 069/580013-202

**Buchstaben B – G:** Frau Preißler, Mail: [sonja.preissler@hlpujg.hessen.de](mailto:sonja.preissler@hlpujg.hessen.de), Tel.: 069/580013-204

**Buchstaben H – K:** Frau Bake, Mail: [signe.bake@hlpujg.hessen.de](mailto:signe.bake@hlpujg.hessen.de), Tel.: 069/580013-207

**Buchstaben L – R:** Frau Göckel, Mail: [ann-kristin.goeckel@hlpujg.hessen.de](mailto:ann-kristin.goeckel@hlpujg.hessen.de); Tel.: 069/580013-215

**Buchstaben S – Z:** Frau Kaiser, Mail: [pia.kaiser@hlpujg.hessen.de](mailto:pia.kaiser@hlpujg.hessen.de), Tel.: 069/580013-206

### **VORAUSSETZUNGEN zur ERTEILUNG einer APPROBATION gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Apothekerordnung (BApO) und ERLAUBNIS gem. § 11 BApO**

Für die Anträge auf Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis als Apothekerin/Apotheker ist eine im Ausland vollständig abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung nachzuweisen, die zu einer selbständigen Tätigkeit als Apothekerin/Apotheker berechtigt.

Die Erteilung der Approbation setzt neben weiteren Voraussetzungen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Feststellung des gleichwertigen Ausbildungsstandes erfolgt durch die Teilnahme an einer Prüfung Ihres pharmazeutischen Kenntnisstandes (Kenntnisprüfung). Sie kann zweimal wiederholt werden.

In der Übergangszeit kann bei Nachweis eines pharmazeutischen Arbeitgebers in Hessen (öffentliche Apotheke) eine auf maximal zwei Jahre zeitlich befristete Berufserlaubnis gem.

§ 11 BApO erteilt werden, die eine pharmazeutische Tätigkeit unter ständiger Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten Apothekerinnen/Apothekern erlaubt.

Zeiten einer Erlaubnis in anderen Bundesländern werden angerechnet und führen nicht zu einer Verlängerung in Hessen.

Für die Ausübung des pharmazeutischen Berufs mit einer Approbation und Berufserlaubnis sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als Mindestvoraussetzung für eine Antragstellung sind grundsätzlich Deutschkenntnisse auf B2-Niveau erforderlich. Mit dem Antrag auf Approbation und Berufserlaubnis ist daher ein **Sprachzertifikat GER-B2** des **Goethe-Instituts** oder der **telc GmbH** einzureichen. Für die Erteilung der Berufserlaubnis sowie für die Zulassung zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung muss außerdem ein **Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie** vorliegen. Die aktuellen Anbieter der Fachsprachprüfung, die in Hessen berücksichtigt werden, finden Sie auf der Homepage:  
[www.hlpug.de](http://www.hlpug.de) > Pharmazie > Approbation/Berufserlaubnis, Abschluss im Ausland.

## **KOSTEN des VERFAHRENS**

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig und kostet bis zu 500 Euro. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung und können in Teilbeträgen erhoben werden. Zusätzlich zu bezahlen sind Auslagen (z.B. Postgebühren, Fotokopien) und die Teilnahme an der Kenntnisprüfung. Die Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis für maximal zwei Jahre ist ein gesondertes, zusätzliches Verfahren und kostet derzeit etwa 160 Euro zuzüglich Auslagen (z.B. Postgebühren).

## **ANTRAGSTELLUNG und einzureichende UNTERLAGEN**

Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation und einer vorübergehenden Berufserlaubnis sind nur auf schriftlichen Antrag und nicht mit Email möglich. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung den Antragsvordruck von der Homepage.

Legen Sie bitte **ALLE AUISBILDUNGSNACHWEISE** im **Original** mit **einfacher Kopie** und im **Original** einer **amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor (englischsprachige Dokumente müssen nicht übersetzt werden).

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem amtlich bestellten Übersetzer angefertigt worden sein ([www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)), Übersetzungen aus dem Ausland, auch wenn sie von der Deutschen Botschaft bestätigt sind, werden nicht berücksichtigt.

Für die Anträge auf Approbation und Berufserlaubnis sind immer erforderlich:

- Diplom als Apothekerin/Apotheker
- Fächerliste mit Angabe der Einzelnoten  
sowie
- ggf. Nachweis, der den vollständigen Abschluss der Ausbildung belegt (Internatur, Ordinatur, Fachpraktische Ausbildung)
- ggf. Lizenz, Registrierung – sofern im Ausbildungsland als Nachweis des Ausbildungsabschlusses erforderlich

Wurde bereits ein Approbationsverfahren in einem anderen Bundesland durchgeführt, sind zusätzlich folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:

- Nachweis der Antragsrücknahme/Rücknahmebescheid der Approbationsbehörde
- Feststellungsbescheid über die Bewertung Ihrer Ausbildungsunterlagen
- Protokoll(e) der durchgeführten Kenntnisprüfung/en
- Berufserlaubnis

Zu Ihrer Person legen Sie bitte folgende Unterlagen im **Original** mit **einfacher Kopie** und im **Original der amtlichen deutschen Übersetzung** mit **einfacher Kopie** vor:

- Certificate of good standing – berufsrechtliches Führungszeugnis von der Ärztekammer oder der Gesundheitsbehörde im Ausbildungsland
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/Ausbildungsland

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, beantragen Sie bitte zusätzlich ein **Führungszeugnis für Behörden** bei Ihrem Bürgerbüro/Meldeamt am Wohnort unter Angabe der Anschrift des *Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, dem Namen Ihrer/s Sachbearbeiter/in sowie der Kennziffer M7105* als Zieladresse.

Sollten Sie neben oder anstatt Ihrer Drittstaatsangehörigkeit Staatsangehöriger eines anderen EU-Landes als Deutschland sein, beantragen Sie bitte ein Europäisches Führungszeugnis.

Diese Unterlagen sind nur im **Original** erforderlich:

- Antrag auf Approbation
- Antrag auf Berufserlaubnis (Anlage 2)
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf, vollständig ab der ersten Schule bis heute mit Angabe Monat/Jahr und dem Aufenthaltsort, persönlich unterschrieben mit Datum
- Ärztliche Bescheinigung (Anlage 3). Die Untersuchung ist von einem/r niedergelassenen (Allgemein-)Ärztin/Arzt in Deutschland vorzunehmen

Folgende Unterlagen sind im **Original** mit **einfacher Kopie** oder als **amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen**:

- Geburtsurkunde sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
- Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, sofern sich Ihr Name geändert hat sowie ggf. amtliche deutsche Übersetzung
- 1. Seite des Reisepasses oder Flüchtlingsausweis mit persönlichen Angaben und Aufenthaltstitel
- **Sprach-Zertifikat GER-B2** des Goethe-Instituts oder der telc GmbH, und sofern bereits vorhanden, das **Fachsprachenzertifikat C1 Pharmazie**

## WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Fragen zur Fort- und Weiterbildung beantwortet Ihnen die

**Landesapothekerkammer Hessen,** [www.apothekerkammer.de](http://www.apothekerkammer.de)  
**Kuhwaldstr. 46**  
**60486 Frankfurt am Main**